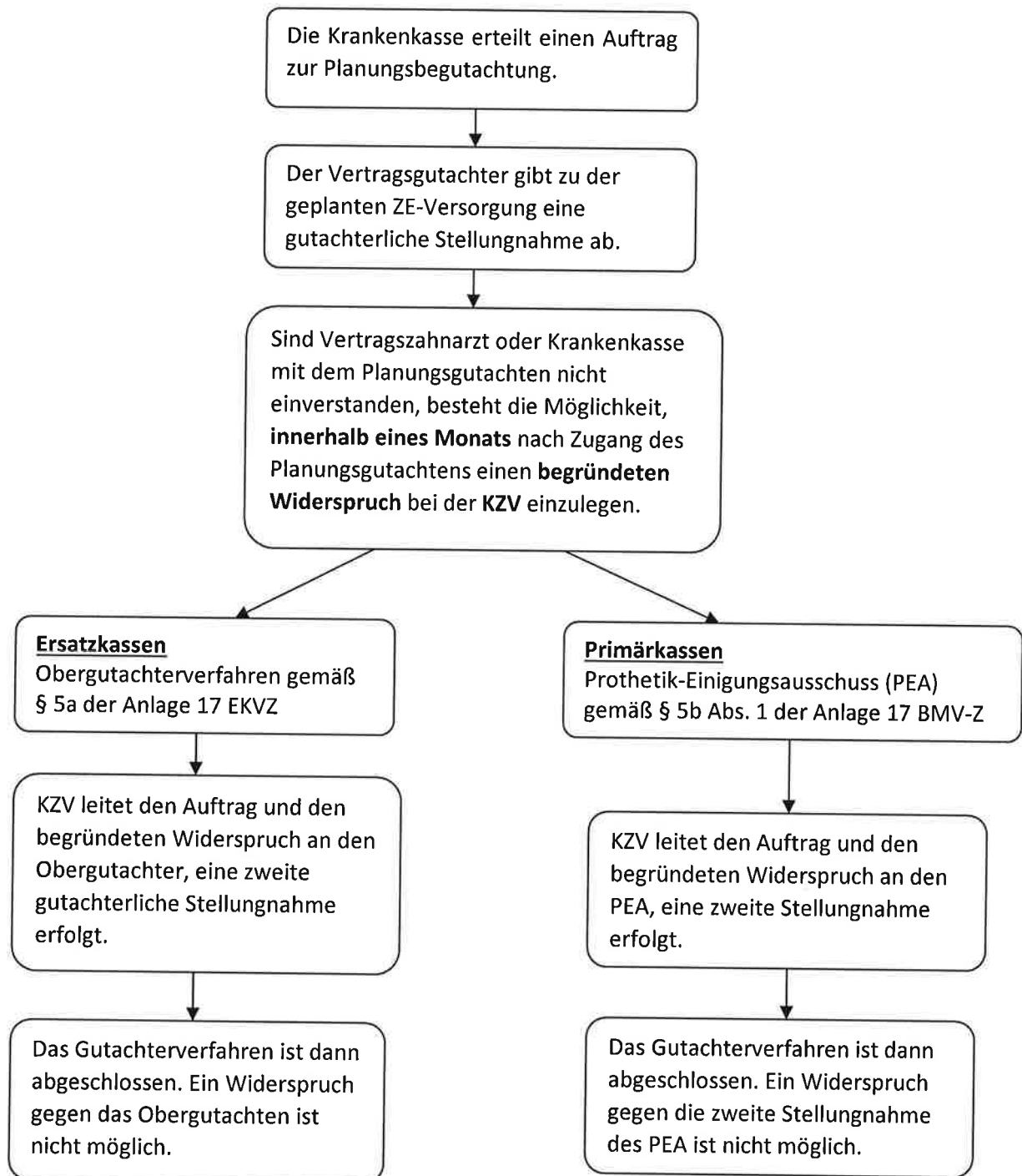


Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren

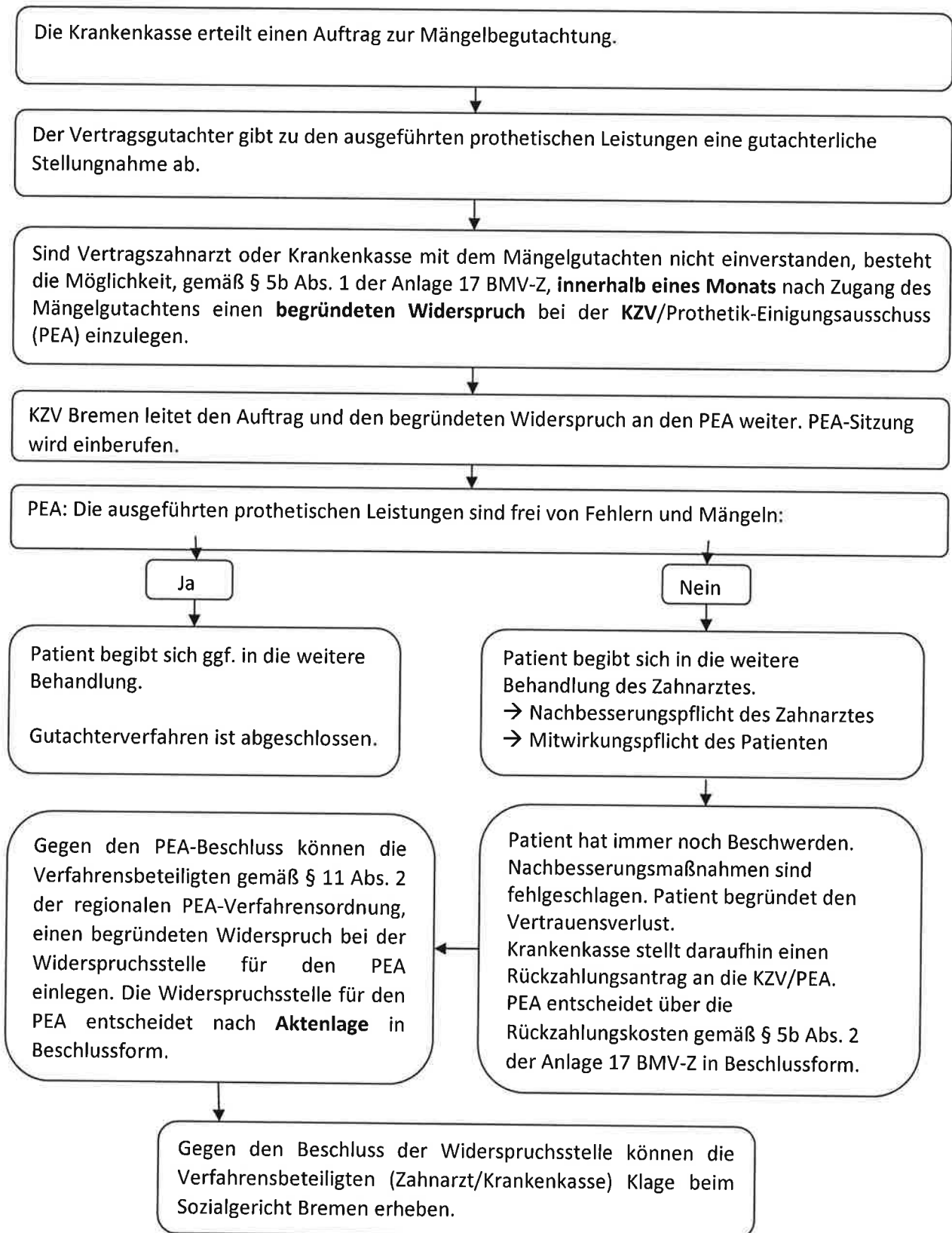
**Verfahrenswege
bei der
Planungs- und Mängelbegutachtung
von**

**Zahnersatz
Kieferorthopädie
Parodontologie
Implantologie
(Ausnahmeindikation)**

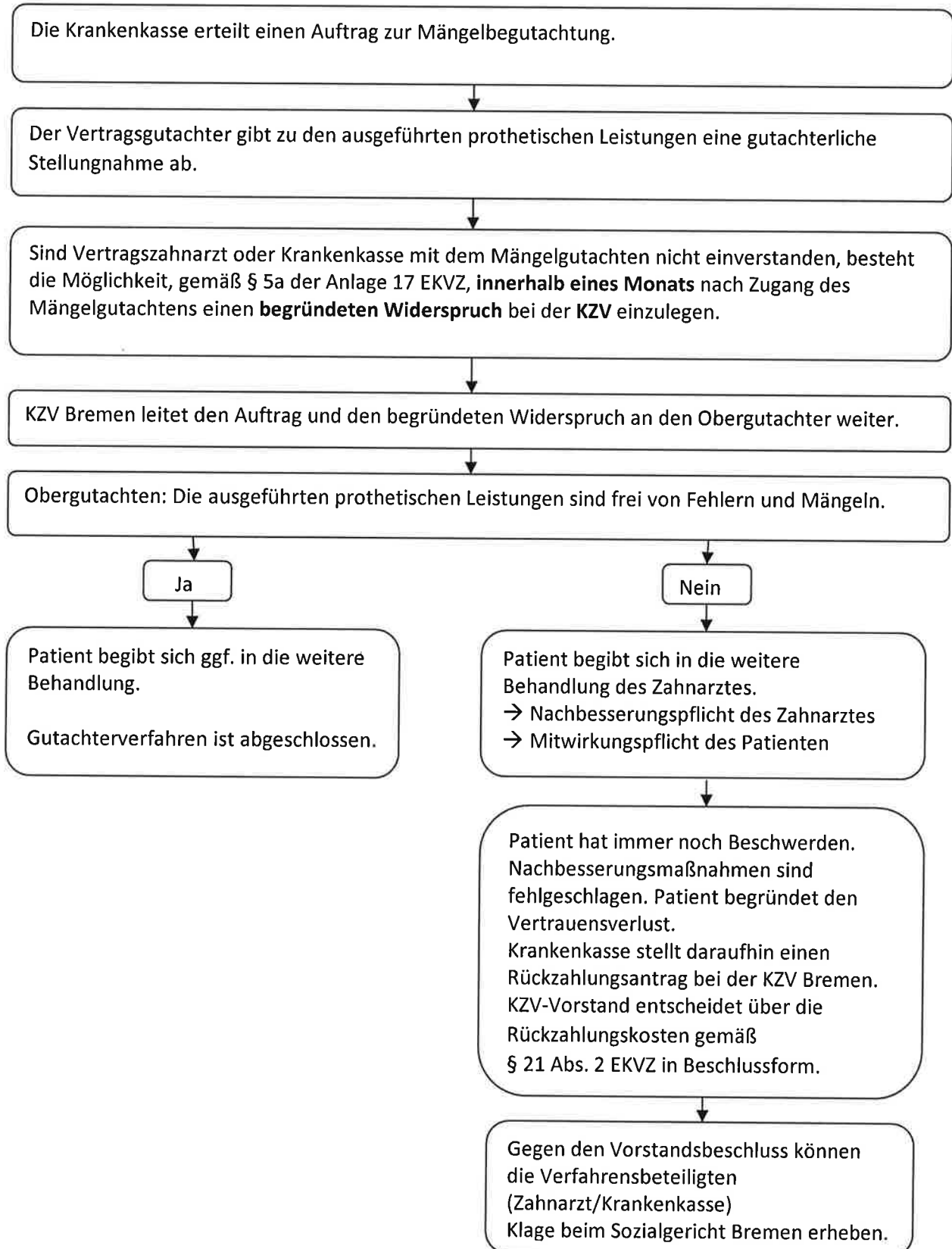
Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Planungsbegutachtung von Zahnersatz
Primär- und Ersatzkassen



Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren Verfahrensweg bei der Mängelbegutachtung von Zahnersatz Primärkassen



**Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Mängelbegutachtung von Zahnersatz
Ersatzkassen**



**Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Planungsbegutachtung von
kieferorthopädischen Behandlungen
Primär- und Ersatzkassen**

Die Krankenkasse erteilt einen Auftrag zur Planungsbegutachtung.

Der Vertragsgutachter gibt zu der geplanten KFO-Behandlung/Therapieänderung/Verlängerungsantrag eine gutachterliche Stellungnahme ab.

Sind Vertragszahnarzt oder Krankenkasse mit dem Planungsgutachten nicht einverstanden, besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage 15 BMV-Z/EKVZ die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Planungsgutachtens einen **begründeten Widerspruch** bei der **KZBV** einzulegen.

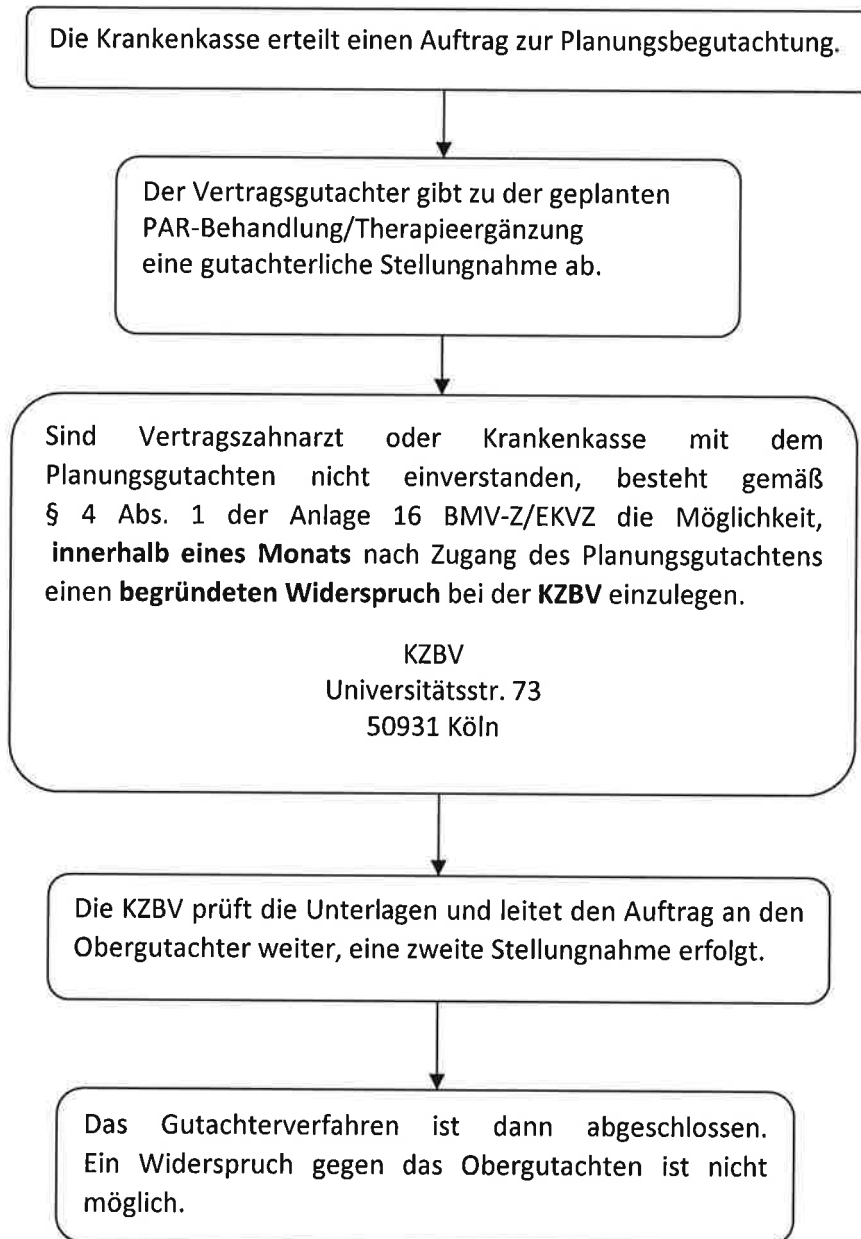
KZBV
Universitätsstr. 73
50931 Köln

Der für den zu begutachtenden Fall zuständige Obergutachter wird vom Fachberater der KZBV bestimmt.

Eine zweite gutachterliche Stellungnahme erfolgt.

Das Gutachterverfahren ist dann abgeschlossen. Ein Widerspruch gegen das Obergutachten ist nicht möglich.

**Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Planungsbegutachtung von
systematischen Behandlungen von Parodontopathien
Primär- und Ersatzkassen**



**Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
Verfahrensweg bei der Begutachtung von
implantologischen Leistungen gemäß der
Ausnahmeindikationen nach § 28 SGB V Abs. 2 Satz 9
Primär- und Ersatzkassen**

Die Krankenkasse erteilt einen Auftrag zur Begutachtung.

Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation in Betracht kommt.

Der Vertragsgutachter nimmt Stellung, ob eine Ausnahmeindikation für die Versorgung mit Implantaten vorliegt, insbesondere auch, ob bei den Ausnahmeindikationen eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist.

Der Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse können ein Obergutachten zeitnah bei der **KZBV** beantragen, zugleich müssen Gründe angegeben werden, die gegen das Gutachten sprechen. Eine vorgeschriebene Frist zur Beantragung eines Obergutachtens gibt es nicht.

KZBV
Universitätsstr. 73
50931 Köln

Das Obergutachterverfahren dient nicht der erneuten Feststellung eines bereits unstrittigen Sachverhaltes als reine Formsache, sondern der Klärung fachlicher Fragen.

Das Gutachterverfahren ist dann abgeschlossen.